



Satzung

Norbu Ling, Gesellschaft für tibetische Kultur und Religion e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Norbu Ling, Gesellschaft für tibetische Kultur und Religion e.V.“ Er ist ins Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist in München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck,

- a) Die tibetisch-buddhistische Religion auszuüben und die tibetisch-buddhistische Religion, Kultur und Philosophie weltweit zu unterstützen.
- b) Der Verein verfolgt zusätzlich den Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege in den tibetisch-buddhistischen Klöstern und tibetischen Siedlungen innerhalb und außerhalb Tibets.
- c) Ferner verfolgt der Verein den Zweck der Mildtätigkeit
- d) sowie der Bildung und Erziehung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Herstellen und Einrichten von Räumlichkeiten, die zur Durchführung von religiösen Veranstaltungen, für Retreats (Exerzitien), Unterricht in religiösen Angelegenheiten und für klösterliches Leben geeignet sind.
- Durchführung von religiösen Veranstaltungen und Zeremonien, insbesondere Pujas und Belehrungen in der Gelugpa-Tradition.



- Bewahrung und Pflege tibetisch-buddhistischer Kunst und Kultur, Erhaltung von Kunst und Kulturgegenständen wie Thangkas (Rollbilder), Statuen etc., die durchweg religiösen Inhalt haben sowie Aufbewahrung und Pflege von Reliquien.
- Heranziehung von Lehrern und Priestern aller Richtungen der tibetisch-buddhistischen Traditionen.
- Zurverfügungstellung von Stipendien für Schüler, Studenten, Lehrer und Übersetzer religiöser Texte.
- Die medizinische Versorgung bzw. deren Unterstützung in tibetisch-buddhistischen Klöstern und Siedlungen innerhalb und außerhalb Tibets durch die Beschaffung von Medikamenten, Verbandstoffen und medizinischen Hilfsmitteln.
- Die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig sind. Die Hilfeleistungen erfolgen v. a. für junge und alte Menschen, die schwer krank sind (z.B. Tuberkulose) und niemanden haben, der sich um sie kümmert.
- Bereitstellung von Ausbildungsstipendien für Schulen, Colleges, Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen. Neben der Ausbildung von Novizen in Klöstern angegliederten Schulen soll damit auch Tibetern außerhalb des Klosters die Möglichkeit einer Ausbildung gegeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Tibetisches Zentrum e.V.“, Hermann-Balk-Str. 106, 22147 Hamburg, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit, indem sie ständige oder längerfristige Aufgaben übernehmen oder den Verein in erheblichem Umfang fördern. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen und Fürsprache.

Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind hiervon ausgeschlossen, werden zur Mitgliederversammlung nicht geladen, haben aber das Recht, in der Mitgliederversammlung anwesend zu sein und schriftlich Anträge einzubringen. Über diese muss die Mitgliederversammlung diskutieren und beschließen.

Die aktive und fördernde Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt. Bei Ablehnung hat die Person das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen den Vorstandsbeschluss aufheben kann. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen des öffentlichen Lebens vom Vorstand angetragen.

Ändern sich die Vereinstätigkeiten eines Mitglieds und ändern sich dadurch die Qualifikationsmerkmale für die Art seiner Mitgliedschaft, so kann der Vorstand das Mitglied in die entsprechende Mitgliederkategorie einordnen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Im Einzelfall kann der Vorstand den Betrag ganz oder teilweise erlassen.



§ 5 Vorstand

Der Verein hat drei Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern. Sie wird einmal im Jahr abgehalten. Sie wird durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn dies von einem Fünftel der aktiven Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, Satzungsänderungen jedoch mit Zweidrittelmehrheit, Auflösungs- und Zweckänderungsbeschlüsse mit 9/10 Mehrheit. Aktive Mitglieder können ihre Stimme auf andere aktive Mitglieder per Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann nur zwei weitere Mitglieder vertreten.

Eine der Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung ist, die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand soll nur entlastet werden, wenn der Bericht des Kassenprüfers entsprechend ausfällt.

§ 7 Beiräte

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen oder Beiräte bilden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der den jährlichen Kassenbericht formal und inhaltlich prüft. Seine Amtszeit beträgt 5 Jahre.



§ 9 Beurkundungen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, zu unterschreiben und zu sammeln.

§ 10 Sonstiges

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung erforderlich sind, in die Satzung einzufügen.

München, den 09.03.2001